



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die "Stiftung Schloss Eutin"

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die "Stiftung Schloss Eutin"

A. Problem

Grundlage des bestehenden Gesetzes und der darin festgeschriebenen Organstruktur vom 24.04.1992 ist der Grundstücksübertragungsvertrag vom 18.09.1991 mit der Anlage 3 eines Satzungsentwurfs, der die Gremienstruktur vorgab, sowie der sich daran anschließende Vertrag zur Gremienstruktur zwischen der für Kultur zuständigen Ministerin und dem Herzog von Oldenburg vom 30.01.1992. Jegliche Änderungen bedürfen demnach der Absprache mit dem Herzog von Oldenburg und eines Ergänzungsvertrages zu den bestehenden Verträgen.

Die Stiftung hat allerdings in ihrer Struktur einen Grundfehler, der aus Sicht der heutigen Landesregierung behoben werden muss.

Im bisherigen Gesetz ist gemäß § 8 die für Kultur zuständige Ministerin oder der für Kultur zuständige Minister bzw. deren Vertreterin oder dessen Vertreter als Stiftungsvorstand oberstes operatives Organ der Stiftung. Damit ist das Ministerium zugleich Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer sowie kontrollierendes und operatives Organ. Diese Einheit fördert Interessenkonflikte der handelnden Personen und ist aus Gründen der Transparenz aufzulösen. Darüber hinaus entsprechen diese Regelungen nicht dem Anliegen zeitgemäßer Kulturpolitik und Kulturbetrieblichkeit, operative und steuernde Tätigkeiten präzise zu trennen. Deshalb sollen die Organe der Stiftung neu strukturiert werden.

Der Landesrechnungshof stellte bei seiner Prüfung 2001 fest, dass das für Kultur zuständige Ministerium „über vielfältige Funktionen mit der Stiftung verbunden“ ist und empfahl, die „Organisationsstrukturen der Stiftung möglichst einfach und Zuständigkeiten personell und funktional klar voneinander getrennt zu gestalten“ und „zu prüfen, ob statt des bisherigen ehrenamtlich tätigen, paritätisch besetzten Vorstandes ein hauptamtlicher Vorstand die Aufgaben der Stiftung wirksamer erfüllen könnte“.

In der inhaltlichen Zielstellung der Stiftung gemäß § 2 des derzeit gültigen Gesetzes fehlt eine kulturpolitisch erforderliche klare museologische Zielsetzung sowie

der Aspekt der kulturellen Bildung und der Forschung, wie sie für Kulturbetriebe dieses Ranges erforderlich und notwendig sind.

B. Lösung

Es wird ein neues Gesetz vorgelegt.

1. Die Erfahrung mit der Stiftungsstruktur aus den letzten 22 Jahren im Verbund mit den Anregungen des Landesrechnungshofes von 2001 werden nun aufgegriffen und die Besetzung der Gremien Stiftungsrat und Stiftungsvorstand und deren Aufgabenbereiche angepasst (§§ 6-10). Der Stiftungsvorstand wird dabei als hauptamtlich tätiger, vom Stiftungsrat bestellter Vorstand verankert, welcher gesetzlicher Vertreter der Stiftung ist und über kaufmännische Kenntnisse verfügen soll (§ 9). Der Stiftungsrat wird um weitere Mitglieder auf neun Personen erweitert und umstrukturiert: Die bisherigen Vorstandsmitglieder, der Herzog von Oldenburg und die Ministerin oder der Minister oder die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Kultur zuständigen Ministeriums wechseln in den Stiftungsrat und übernehmen dessen Vorsitz im Wechsel. Die Erweiterung des Stiftungsrates bezieht sich außerdem auf eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landtages, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Eutin und eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Wirtschaft neben der in dem bereits im gültigen Gesetz vorgesehenen Vertreterin oder Vertreter aus dem Bereich der Kultur sowie der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Ostholstein und zwei von der herzoglichen Familie benannten Vertreterinnen oder Vertretern. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich Kultur und Wirtschaft sollen die Kompetenzen des Stiftungsrates und die Vernetzung der Stiftung stärken. Entsprechend den strukturellen Änderungen werden die Aufgabenzuschnitte des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstands präzisiert.
2. Der Stiftungszweck (§ 2) wird ergänzt durch eine klare museologische Zielsetzung sowie um die Aspekte der kulturellen Bildung und einen Dokumentations- und Forschungsauftrag. Insbesondere die Aufnahme der kulturellen Bil-

derung entspricht zeitgemäßen Aufgaben eines Museums. Der Schutz von geliehenen Ausstellungs- und Sammlungsgegenständen war bislang im Gesetz nicht berücksichtigt und soll eingefügt werden ebenso wie die Pflicht zur Einbeziehung der Leihgaben in die Ausstellungen.

3. Die Beschreibung des Stiftungsvermögens wird konkretisiert und durch die Pflicht zum dauerhaften Erhalt ergänzt (§ 3).
4. Gleichzeitig sollen Regelungen zur finanziellen Förderung den Bedürfnissen moderner Kulturbetrieblichkeit angepasst werden. Analog zum Gesetz zur Errichtung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf sollen die Zuwendungen des Landes künftig - nach Maßgabe des Landeshaushaltes - als getrennte Globalzuwendungen für den laufenden Betrieb und für Investitionen auf der Grundlage einer Ziel- und Leistungsvereinbarung erfolgen. Außerdem wird die Gebundenheit der Mittelverausgabung gemäß Stiftungszweck betont (§ 4). Im Gegenzug wird die Stiftung dem Landtag künftig zu den Haushaltsberatungen einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen, um die Transparenz zu erhöhen (§ 7). Der erste Bericht könnte für die Haushaltsberatungen 2016 erstmals vorgelegt werden.
5. Ein moderner Kulturbetrieb, insbesondere in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, erfordert heute zur Gewährleistung der Transparenz und Klarheit der betrieblichen Vorgänge die Einführung der doppelten bzw. kaufmännischen Buchführung. Außerdem wird im Gesetz festgeschrieben, dass die Stiftung der Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegt. Beides wird in einem neuen § 12 „Rechnungswesen“ geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Gesetzentwurf löst keine finanziellen Aufwüchse für den Landeshaushalt aus. Die Einstellung eines hauptamtlichen Vorstands wird zwar eine Erhöhung

bei den Personalkosten nach sich ziehen, die aber innerhalb des Kapitels 0940 MG 03 (Titel 68403 und 893 03) aufgefangen werden kann. Mittelfristig wird eine Verbesserung der Eigeneinnahmesituation der Stiftung durch die neue Struktur und Arbeitsweise sowie einen kaufmännischen Vorstand erwartet.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand im für Kultur zuständigen Ministerium wird deutlich reduziert, weil das operative Tagesgeschäft der Stiftung künftig nicht mehr von der Ministerin oder dem Minister bzw. der Staatssekretär oder dem Staatssekretär des für Kultur zuständigen Ministeriums im Stiftungsvorstand und die sie und ihn unterstützende Verwaltung vorgenommen werden muss.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die länderübergreifende Zusammenarbeit.

F. Information des Landtags nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom übersandt worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

Gesetz über die "Stiftung Schloss Eutin"**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform, Sitz, Stifter
- § 2 Zweck der Stiftung
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Stiftungsmittel
- § 5 Organisation
- § 6 Mitglieder des Stiftungsrates
- § 7 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 8 Beschlüsse des Stiftungsrates
- § 9 Stiftungsvorstand
- § 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes
- § 11 Satzung
- § 12 Rechnungswesen
- § 13 Aufsicht
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Rechtsform, Sitz, Stifter

- (1) Unter dem Namen "Stiftung Schloss Eutin" besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist Eutin, Kreis Ostholstein.
- (2) Stifter sind Herzog Anton Günther von Oldenburg oder dessen Rechtsnachfolger und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das für Kultur zuständige Ministerium.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, das unter Denkmalschutz stehende Schloss Eutin mit Inventar und den Schlossgarten mit seinen Gebäuden und Kulturdenkmä-

lern als national bedeutendes Kulturgut zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung hat mit dem Schloss und seinem Inventar sowie dem Schlossgarten ein Museum zu betreiben. Damit verbindet sich ein darauf bezogener Bildungs-, Dokumentations- und Forschungsauftrag.

- (2) Darüber hinaus hat die Stiftung Sammlungen von anderen Eigentümerinnen und Eigentümern, die der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellt wurden, zu bewahren und zu pflegen und angemessen in die Ausstellungen einzubeziehen, sofern solche Sammlungen dem in Absatz 1 festgelegten Zweck der Stiftung entsprechen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Schloss Eutin einschließlich musealem Inventar und Sammlung, dem Schlossgarten mit seinen Gebäuden und Kulturdenkmälern sowie dem dazugehörigen Inventar. Es erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die der Stiftung als Zustiftung zugeführt werden.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen, zweckgebundene Sondervermögen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach § 4 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft zu erhalten und darf nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten herangezogen werden

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit diese nicht anderweitig zweckgebunden sind.

- (2) Um die unter § 2 genannten Zwecke zu erfüllen, erhält die Stiftung vom Land Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als getrennte Globalzuwendungen für den laufenden Betrieb und für Investitionen. Die Höhe der Globalzuwendung bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Stiftung und wird auf der Grundlage einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stiftung auf der Basis eines Entwicklungskonzeptes festgelegt.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die unter § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organisation

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern:
1. der Ministerin oder dem Minister oder der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des für Kultur zuständigen Ministeriums,
 2. Herzog Anton Günther von Oldenburg oder dessen Rechtsnachfolger oder einer von ihm bestellten Vertreterin oder einem von ihm bestellten Vertreter,
 3. zwei weiteren Mitgliedern, die durch das in Nummer 2 genannte Mitglied benannt werden,
 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landtages,
 5. der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Ostholstein,
 6. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Eutin,
 7. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaft,
 8. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der Kultur.

- (2) Die in Absatz 1 Nummer 1,5 und 6 genannten Mitglieder sind Mitglieder kraft Amtes. Das in Nummer 4 genannte Mitglied wird vom Landtag entsandt. Die in Nummer 7 und 8 genannten Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren auf gemeinsamen Vorschlag der in § 1 Absatz 2 genannten Stifter durch den Stiftungsratsvorsitz berufen. Eine erneute Berufung der in Nummer 7 und 8 genannten Mitglieder ist einmalig möglich.
- (3) Der Vorsitz des Stiftungsrates wechselt jährlich zum Kalenderjahresbeginn zwischen den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitgliedern. Sie vertreten sich gegenseitig im Stiftungsratsvorsitz.
- (4) Frauen und Männer sollten im Stiftungsrat zu gleichen Teilen vertreten sein.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern des Stiftungsrates keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist ein beratendes und beschließendes Organ.
- (2) Er erlässt und ändert die Stiftungssatzung und wacht über deren Einhaltung. Er legt die Stiftungsziele fest, genehmigt den Wirtschaftsplan, die Entwicklungsplanung und die Jahresplanung für die Stiftung, stellt den Jahresabschluss fest und erteilt dem Stiftungsvorstand Entlastung.
- (3) Der Stiftungsrat bestellt oder entlässt auf gemeinsamen Vorschlag der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitgliedern den Stiftungsvorstand.
- (4) Der Stiftungsrat kann die Selbstauflösung der Stiftung beschließen.
- (5) Der Stiftungsrat berät den Stiftungsvorstand in allen Stiftungsangelegenheiten und kann diesem Richtlinien für seine Arbeit geben.
- (6) Der Stiftungsrat gibt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag jährlich zu den Haushaltsberatungen des Folgejahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er muss darüber hinaus zusammenzutreten, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt oder der Stiftungsvorstand es beantragt.

§ 8

Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Vorsitz führende Mitglied.
- (2) Beschlüsse zum Wirtschaftsplan, zur Bestellung oder Entlassung des Vorstands, zum Erlass oder der Änderung der Stiftungssatzung und zur Selbstauflösung der Stiftung können nicht gegen die Stimmen der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder erfolgen.
- (3) Bei Nichtanwesenheit eines der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder können diese für die in Absatz 2 genannten Fälle innerhalb von zehn Tagen nach Vorlage des Protokolls ihr Vetorecht ausüben.
- (4) Näheres regelt die Satzung (§ 11).

§ 9 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist hauptamtlich tätig und soll über kaufmännische Kompetenzen verfügen.
- (3) Der Stiftungsvorstand wird befristet bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Aufgabe, für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 zu sorgen und die Stiftung in diesem Sinne zu verwalten. Dazu gehören insbesondere:
 1. Die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,

2. die Aufstellung und Ausführung des jährlichen Haushalts- und Wirtschaftsplanes,
 3. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung einschließlich der Vorlage einer jährlichen Haushaltsrechnung,
 4. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.
- (4) Näheres regelt die Satzung (§11).

§ 11 Satzung

- (1) Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Satzung regelt die Aufhebung der Stiftung durch Selbstauflösung. Im Falle der Selbstauflösung ist § 48 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsprüfung und das Rechnungswesen richten sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.
- (3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 494).

§ 13 Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das für Kultur zuständige Ministerium.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Das Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Schloß Eutin" vom 24. April 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 228), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch die Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Begründung

Grundlage des bestehenden Gesetzes und der darin festgeschriebenen Organstruktur vom 24.04.1992 ist der Grundstücksübertragungsvertrag vom 18.09.1991 mit der Anlage 3 eines Satzungsentwurfs, der die Gremienstruktur vorgab, sowie der sich daran anschließende Vertrag zur Gremienstruktur zwischen der für Kultur zuständigen Ministerin und dem Herzog von Oldenburg vom 30.01.1992. Jegliche Änderungen bedürfen demnach der Absprache mit dem Herzog von Oldenburg und eines Ergänzungsvertrages zu den bestehenden Verträgen.

Die Stiftung hat allerdings in ihrer Struktur einen Grundfehler, der aus Sicht der heutigen Landesregierung behoben werden muss.

Im bisherigen Gesetz ist gemäß § 8 die für Kultur zuständige Ministerin oder der für Kultur zuständige Minister bzw. deren Vertreterin oder dessen Vertreter als Stiftungsvorstand oberstes operatives Organ der Stiftung. Damit ist das Ministerium zugleich Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer sowie kontrollierendes und operatives Organ. Diese Einheit fördert Interessenkonflikte der handelnden Personen und ist aus Gründen der Transparenz aufzulösen. Darüber hinaus entsprechen diese Regelungen nicht dem Anliegen zeitgemäßer Kulturpolitik und Kulturbetrieblichkeit, operative und steuernde Tätigkeiten präzise zu trennen. Deshalb sollen die Organe der Stiftung neu strukturiert werden.

Der Landesrechnungshof stellte bei seiner Prüfung 2001 fest, dass das für Kultur zuständige Ministerium „über vielfältige Funktionen mit der Stiftung verbunden“ ist und empfahl, die „Organisationsstrukturen der Stiftung möglichst einfach und Zuständigkeiten personell und funktional klar voneinander getrennt zu gestalten“ und „zu prüfen, ob statt des bisherigen ehrenamtlich tätigen, paritätisch besetzten Vorstandes ein hauptamtlicher Vorstand die Aufgaben der Stiftung wirksamer erfüllen könnte“.

In der inhaltlichen Zielstellung der Stiftung gemäß § 2 des derzeit gültigen Gesetzes fehlt eine kulturpolitisch erforderliche klare museologische Zielsetzung sowie der Aspekt der kulturellen Bildung und der Forschung, wie sie für Kulturbetriebe dieses Ranges erforderlich und notwendig sind.

Es wird deshalb ein neues Gesetz vorgelegt.

1. Die Erfahrung mit der Stiftungsstruktur aus den letzten 22 Jahren im Verbund mit den Anregungen des Landesrechnungshofes von 2001 werden nun aufgegriffen und die Besetzung der Gremien Stiftungsrat und Stiftungsvorstand und deren Aufgabenbereiche angepasst (§§ 6-10). Der Stiftungsvorstand wird dabei als hauptamtlich tätiger, vom Stiftungsrat bestellter Vorstand verankert, welcher gesetzlicher Vertreter der Stiftung ist und über kaufmännische Kenntnisse verfügen soll (§ 9). Der Stiftungsrat wird um weitere Mitglieder auf neun Personen erweitert und umstrukturiert: Die bisherigen Vorstandsmitglieder, der Herzog von Oldenburg und die Ministerin oder der Minister oder die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für Kultur zuständigen Ministeriums wechseln in den Stiftungsrat und übernehmen dessen Vorsitz im Wechsel. Die Erweiterung des Stiftungsrates bezieht sich außerdem auf eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landtages, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt Eutin und eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Wirtschaft neben der in dem bereits im gültigen Gesetz vorgesehenen Vertreterin oder Vertreter aus dem Bereich der Kultur sowie der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Ostholstein und zwei von der herzoglichen Familie benannten Vertreterinnen oder Vertretern. Die Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich Kultur und Wirtschaft sollen die Kompetenzen des Stiftungsrates und die Vernetzung der Stiftung stärken. Entsprechend den strukturellen Änderungen werden die Aufgabenzuschnitte des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstands präzisiert.
2. Der Stiftungszweck (§ 2) wird ergänzt durch eine klare museologische Zielsetzung sowie um die Aspekte der kulturellen Bildung und einen Dokumentations- und Forschungsauftrag. Insbesondere die Aufnahme der kulturellen Bildung entspricht zeitgemäßen Aufgaben eines Museums. Der Schutz von geliehenen Ausstellungs- und Sammlungsgegenständen war bislang im Gesetz nicht berücksichtigt und soll eingefügt werden ebenso wie die Pflicht zur Einbeziehung der Leihgaben in die Ausstellungen.
3. Die Beschreibung des Stiftungsvermögens wird konkretisiert und durch die Pflicht zum dauerhaften Erhalt ergänzt (§ 3).

4. Gleichzeitig sollen Regelungen zur finanziellen Förderung den Bedürfnissen moderner Kulturbetrieblichkeit angepasst werden. Analog zum Gesetz zur Errichtung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf sollen die Zuwendungen des Landes künftig - nach Maßgabe des Landeshaushaltes - als getrennte Globalzuwendungen für den laufenden Betrieb und für Investitionen auf der Grundlage einer Ziel- und Leistungsvereinbarung erfolgen. Außerdem wird die Gebundenheit der Mittelverausgabung gemäß Stiftungszweck betont (§ 4). Im Gegenzug wird die Stiftung dem Landtag künftig zu den Haushaltsberatungen einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegen, um die Transparenz zu erhöhen (§ 7). Der erste Bericht könnte für die Haushaltsberatungen 2016 erstmals vorgelegt werden.

5. Ein moderner Kulturbetrieb, insbesondere in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, erfordert heute zur Gewährleistung der Transparenz und Klarheit der betrieblichen Vorgänge die Einführung der doppelten bzw. kaufmännischen Buchführung. Außerdem wird im Gesetz festgeschrieben, dass die Stiftung der Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegt. Beides wird in einem neuen § 12 „Rechnungswesen“ geregelt.